

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG



23. Jahrgang, Nr. 6 vom 9. Juli 2013, S. 43

## Philosophische Fakultät II

# Gebührenordnung für den Studiengang "Künstlerisches Aufbaustudium"

vom 15.05.2013

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 2 und 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBI. S. 600) und der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg vom 21. Juni 2010 (ABI. 2010, Nr. 5, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Gebührenordnung für den Studiengang "Künstlerisches Aufbaustudium" erlassen.

# § 1 Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren

- (1) Diese Gebührenordnung für den Studiengang "Künstlerisches Aufbaustudium" regelt die Erhebung einer Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus einer Kalkulation des Institutes für Musik, Abteilung Musikpädagogik/Künstlerische Praxis der Philosophischen Fakultät II.
- (3) Die Gebühr wird für die Durchführung und Optimierung der Lehre sowie für weitere Kosten aufgewandt, die mit dem Studienangebot entstehen, u. a. für Honorarkräfte, Meisterkurse, Organisationskosten, Sachmittel und Konzertreisen.

#### § 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am Studiengang "Künstlerisches Aufbaustudium" beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Semester 500,00 €
- (2) Die Gebühr wird von Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben, die ab dem Wintersemester 2013/2014 oder später ihr Studium im Studiengang "Künstlerisches Aufbaustudium" aufnehmen.
- (3) Studierende, die sich im Mutterschutz gemäß Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBI. I S. 2318) in der derzeit gültigen Fassung oder in

der Elternzeit gemäß Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 (BGBI I S. 2748) in der derzeit gültigen Fassung befinden, sind von der Zahlung der Gebühren für diese Zeiten befreit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung entsprechend.

(4) Die Befreiung von den Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Aufnahme des Studiums ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Zulassung bis zum 28.2. eines jeden Jahres für das Sommersemester bzw. bis zum 31.8. eines jeden Jahres für das Wintersemester bei der Philosophischen Fakultät II zu stellen. Bei der Rückmeldung entsprechen die Fristen für die Anträge den Rückmeldefristen.

# § 3 Fälligkeit, Zahlung

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Studiengang "Künstlerisches Aufbaustudium" auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr in Höhe von 500,00 €ist für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März zu erbringen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15.05.2013, vom Akademischen Senat am 12.06.2013; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 14.06.2013.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Juni 2013

Prof. Dr. Udo Sträter Rektor